

Einladung zur ordentlichen Abteilungsversammlung der Fan- und Förderabteilung des SV Darmstadt 1898 e.V.

Liebe Mitglieder der Fan- und Förderabteilung, liebe Mitglieder anderer Vereinsabteilungen!

Die ordentliche Abteilungsversammlung der Fan- und Förderabteilung (FuFa) des SV Darmstadt 1898 e.V. für die Saison 2019/20 haben wir ja aufgrund der Corona-Situation auf den 24. März dieses Jahrs verlegen müssen. Um nun wieder im regulären Turnus zu sein, gibt es nun also nur wenige Monate später erneut eine ordentliche Abteilungsversammlung – für die Saison 2020/21. Auf dieser stehen u.a. Wahlen zur Abteilungsleitung und ein Beschluss zur Neufassung der Abteilungsordnung an. Außerdem möchten wir Euch über die Aktivitäten des vergangenen guten halben Jahrs, aber auch über Planungen und künftige Aktionen informieren. Wir freuen uns, die Veranstaltung unter Einhaltung der 3G-Regel im VIP-Zelt hinter der Gegengeraden stattfinden lassen zu können. Alle FuFa-Mitglieder (egal ob passives Vereinsmitglied für 98 € oder Fördermitglied für 60 €) und weitere interessierte Vereinsmitglieder sind eingeladen:

Mittwoch, 10. November 2021, 19.00 h im VIP-Zelt hinter der Gegengeraden
(Nieder-Ramstädter Str. 170, 64285 Darmstadt, Zugang Eingang Lilienschänke)

Zu allen Kandidaten, die zur Wahl stehen, gibt es einen kurzen Vorstellungstext im Anhang dieses Schreibens, ebenso haben wir die zur Abstimmung stehende Neufassung der Abteilungsordnung beigefügt und darin rot markiert, was im Vergleich zur alten Fassung gestrichen werden soll, bzw. gelb markiert, was im Vergleich zur alten Fassung ergänzt werden soll.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht der Abteilungsleitung
5. Berichte aus den einzelnen FuFa-Teams
6. Bericht des Kassenwarts
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache zu den Berichten
9. Entlastung der Abteilungsleitung
10. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Abteilungsleitung
11. Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin
12. Wahl der Abteilungsleitung
13. Wahl der neu zu wählenden Kassenprüfungs-Person („A“)
14. Antrag der Abteilungsleitung zur Neufassung der Abteilungsordnung
15. Weitere Anträge
16. Verschiedenes

Bitte haltet am Einlass Euren Mitgliedsausweis und Euren 3G-Nachweis (keine Selbsttests!) bereit. Nichtmitglieder sind bei der Versammlung nicht zugelassen.

Mit blau-weißen Liliengrüßen

Markus Sotirianos
(Abteilungsleiter der Fan- und Förderabteilung des SV Darmstadt 1898 e.V.)

Kandidierende zur Wahl in die FuFa-Abteilungsleitung

Markus Sotirianos: kandidiert für das Amt des Abteilungsleiters

Ich bin 41 Jahre alt und arbeite als Dozent an der Hochschule für Musik Würzburg. Seit 1987 bin ich auf der Gegengeraden zu Hause und seit Beginn der FuFa zunächst als stellvertretender Abteilungsleiter und seit 2014 als Abteilungsleiter dabei. Corona war und ist noch immer eine immense Herausforderung, die wir nur gemeinsam nach besten Kräften überstehen können. Trotz der Einschränkungen haben wir weiterhin versucht, den Verein positiv mitzugestalten und möchten das auf allen Ebenen weiter tun. Diese Entwicklung möchte ich gerne als Abteilungsleiter fortsetzen.

Markus Polak: kandidiert für das Amt des stellvertretenden Abteilungsleiters

Ich bin 39 Jahre alt und arbeite als Social-Media-Berater in Mainz. Mein erstes Lilienspiel am Böllenfalltor habe ich im Mai 1989 gesehen – ein müdes 0:0 gegen den 1. FC Saarbrücken. Inzwischen haben wir alle gemeinsam viele turbulente Jahre mit dem SVD erlebt. Die FuFa hat in diesem Zusammenhang zahlreiche tolle Projekte initiiert und maßgeblich zum bunten Vereinsleben beigetragen. Mein eigenes Engagement bei der FuFa begann zunächst in der Redaktion, inzwischen bin ich Teil des Teams Stadionführungen, der Lilienkurier-Redaktion sowie des Vereins-Podcasts „der 98er“. Nach zwei Jahren als Beisitzer kandidiere ich nun für die Position des stellvertretenden Abteilungsleiters und möchte den spannenden Weg der FuFa gerne weiter aktiv mitgestalten. Besonders wichtig ist mir dabei die Nähe und Offenheit des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, Ehrenamtlern und Fans. Sei es bei Auswärtsfahrten, Stadionführungen, im Podcast, beim Lilientag des Vereins oder anderen Events – denn dieses vielfältige Miteinander macht den SV Darmstadt 98 so lebendig und liebenswert.

Daniel Ploch: kandidiert für das Amt des Kassenwarts

Ich bin 34 Jahre alt, gebürtiger „Heiner“ und beruflich Beamter. Seit Mitte der 90er gehe ich zu den Lilien und nenne seitdem die Gegengerade mein zweites Zuhause. Die Zeiten ohne FuFa sind mir deshalb noch bestens bekannt und ich bin begeistert, was sich seit deren Gründung entwickelt hat. Aus diesem Grund entschloss ich mich vor zwei Jahren, aktiv als Beisitzer in der FuFa-Abteilungsleitung mitzuarbeiten, wurde dort hervorragend aufgenommen und konnte an einigen Projekten mitarbeiten und mit dem Aufbau der FuFa-Bibliothek im Fanprojekt auch selbst gestalten. Zukünftig möchte ich den Weg der FuFa im Amt des Kassenwartes weiter mitgestalten, mich aber natürlich auch in anderen Bereichen weiter einbringen.

Michael Geyer: kandidiert für das Amt des Beisitzers

Ich bin 53 Jahre alt, von Beruf Bürokaufmann und habe außerdem lange als Versicherungsmakler gearbeitet. Seit Mitte der 80er gehe ich zu den Lilien, früher auf der Gegengerade und seit einigen Jahren im A-Block, der ja jetzt nach O1 umgezogen ist. Seit Gründung der FuFa im Jahr 2013 mit 18 Mitgliedern war ich hier als Kassenwart tätig. Ich konnte die FuFa dadurch mitgestalten und voranbringen. In den kommenden zwei Jahren möchte ich gerne als Beisitzer die FuFa weiterentwickeln. Neben verschiedenen Aufgaben, welche ich bereits in den letzten Jahren übernommen habe und fortführen möchte, würde ich mich gerne verstärkt in Themen rund um gesellschaftliche Verantwortung und Ökologie im Fußball einbringen.

Florian Schneider: kandidiert für das Amt des Beisitzers

Ich bin 40 Jahre alt, seit 2013 bin ich aktiv fürs Fanradio als Moderator tätig und habe die Darmstädter Bücherliga mit ihren Flutlichtlesungen von Beginn an begleitet. Des Weiteren bin ich für die FuFa und als Vertreter des SV 98 seit Jahren bei den Treffen der Bundesbehindertengemeinschaft (BBAG) dabei. Insgesamt habe ich auch schon vier Jahre in der FuFa-Abteilungsleitung aktiv mitgewirkt, die letzten zwei Jahre war dies beruflich leider nicht möglich, da ich neben dem Job als Projektleiter eine Masterarbeit geschrieben habe. Jetzt habe ich wieder mehr Kapazitäten und würde diese gern wieder in die FuFa des SV 98 einbringen. Ich bedanke mich schon jetzt für Eurer Vertrauen und Eure Stimme.

Nicolai Würtz: kandidiert für das Amt des Beisitzers

Ich bin 34 Jahre alt und gehe seit meiner Jugend zu den Lilien. Im Stadion bin ich privat auf der Gegengeraden und beruflich auf der Südtribüne zu finden. Nach zuvor zwei Jahren als FuFa-Büroleiter habe ich in den vergangenen vier Jahre die Position des Beisitzers der FuFa-Abteilungsleitung innegehabt. In dieser Zeit haben wir viele großartige Projekte auf die Beine gestellt, viele spannende und emotionale Momente erlebt und durften Teil der erfolgreichsten Zeit der Vereinsgeschichte sein. Jedoch gilt es jetzt, dieses Fundament nicht nur zu bewahren, sondern darauf aufzubauen. Auch deshalb habe ich mich dazu entschlossen, mich weiterhin im Verein zu engagieren und mich erneut zur Wahl als Beisitzer aufstellen zu lassen. Meine Hauptaufgaben sehe ich in der Vernetzung zum Fanprojekt und zur aktiven Fanszene, sowie bei der Planung von Events. Ich bin mir sicher, dass wir die FuFa stetig weiterentwickeln, die bestehenden Angebote aufrechterhalten und neue Projekte anstoßen können. Über Eure Unterstützung würde ich mich daher sehr freuen.

Zur Information:

Hintergründe zur Neufassung der Abteilungsordnung.

1. Es war uns ein Anliegen, eine gendersensible Fassung der Abteilungsordnung zu erstellen.
2. In der alten Fassung war nicht festgehalten, dass ein Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen erst bei Volljährigkeit existiert.
3. Wir brauchen etwas größere Flexibilität bei der Festlegung des Zeitpunkts, wann die Abteilungsversammlung stattzufinden hat.
4. Wir möchten grundsätzlich ermöglichen, dass beim Vorliegen gewichtiger Gründe die Abteilungsversammlung auch hybrid/online stattfinden kann und dennoch beschlussfähig ist. Die entsprechenden Formulierungen bedurften weiterer Angleichungen an anderen Stellen
5. Einige Formulierungen hinsichtlich des Wahlprozederes bedurften einer Nachschärfung.
6. Die früheren Bezeichnungen der Teams als „Arbeitskreise“ brauchen in der Abteilungsordnung nicht mehr aufzutauchen und können gestrichen werden.
7. Statt jede Änderung einzeln beschließen zu müssen, hat sich die FuFa-Abteilungsleitung dazu entschieden, über diesen Entwurf der Neufassung en bloc abstimmen zu lassen.

Auf den folgenden Seiten befindet sich der Entwurf der Neufassung der Abteilungsordnung. Rot markiert und durchgestrichen sind die Teile, die im Vergleich zur alten Fassung entfallen sollen, gelb hinterlegt sind die neu einzufügenden Teile.

Abteilungsordnung der Fan- und Förderabteilung des SV Darmstadt 1898 e.V.

(Fassung aufgrund Entwurf zur Abteilungsversammlung vom 13.09.2018 10.11.2021)

§ 1 Ziele und Zweck der Fan- und Förderabteilung

- (1) Gemäß § 4 und § 4a der Vereinssatzung gibt sich die Fan- und Förderabteilung, nachfolgend FuFa bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Wir fühlen uns als Fans und Förderer¹ Fördernde dem SV Darmstadt 1898 e.V. nicht nur verbunden, sondern ihm zugehörig. Die Mitgliedschaft im Verein ist für die FuFa das zentrale und wesentliche identitätsstiftende Merkmal.
- (3) Die FuFa bietet allen Fans und Förderern Fördernden der Lilien die Möglichkeit, sich innerhalb des Vereins zu engagieren und sich dadurch, im wahrsten Sinne des Wortes, als Teil der Lilien zu betätigen.
- (4) Alle Vorteile und Privilegien von Fans werden nur über eine Mitgliedschaft in der FuFa bzw. in einer anderen Abteilung gewährt, d.h. keine Ermäßigungen für Nichtmitglieder ausgenommen besondere Personengruppen wie Arbeitslose, Behinderte, Schüler:innen oder Rentner:innen.
- (5) Die Abteilung wendet sich scharf gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten sowie jede Form von Gewalt. Sie wirbt bei seinen Mitgliedern für Toleranz und Friedfertigkeit.
- (6) Die FuFa bekennt sich ausdrücklich zu den allgemeinen Menschenrechten und fühlt sich einem solidarischen Gemeinschaftsgedanken verpflichtet.
- (7) Alle Mitglieder der Fan- und Förderabteilung und in der Abteilung aktiven Mitglieder des SV Darmstadt 1898 e.V. erkennen die oben genannten Ziele ebenso an wie die Regularien, an die der SV Darmstadt 1898 e.V. in seinen jeweiligen Sportarten und als Verein gebunden ist. Dazu gehören sowohl die Stadionordnung als auch Bestimmungen und Auflagen der einzelnen Sportverbände und Lizenzgeber.

§ 2 Status der Abteilung

Die FuFa ist gemäß § 4 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des SV Darmstadt 1898 e.V.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der FuFa sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der FuFa ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

§ 3a Ordentliche passive Mitglieder („Fanmitglieder“)

Mitglieder der FuFa können ordentliche passive Mitglieder laut § 4a (2) und § 8 der Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V. sein (kurz: „Fanmitglieder“). Sie haben Rederecht und ab Volljährigkeit Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht in der Abteilungsversammlung der FuFa, sowie auf Mitgliederversammlungen des Hauptvereins.

§ 3b Fördermitglieder

Mitglieder der FuFa können Fördermitglieder laut § 4a (2) und § 8 der Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V. sein. Sie haben Rederecht und ab Volljährigkeit Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht in der

¹ Männliche Bezeichnungen schließen die weibliche Bezeichnung in allen Passagen dieser Ordnung mit ein.

Abteilungsversammlung der FuFa, allerdings lediglich Rederecht auf Mitgliederversammlungen des Hauptvereins.

§ 3c Sonstige aktive Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Veranstaltungen und in Teams (früher: „Arbeitskreise“) der FuFa teilzunehmen und sich einzubringen. Alle Mitglieder der Sportabteilungen haben Rederecht in der Abteilungsversammlung der FuFa.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- (1) die Abteilungsversammlung
- (2) die Abteilungsleitung
- (3) die Teams (früher: „Arbeitskreise“)
- (4) die FuFa-Kassenprüfer:innen

§ 5 Abteilungsversammlung, Einberufung und Anträge

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss soll möglichst mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins erfolgen.
- (2) Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind möglich. Sie können entweder von der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Abteilungsmitglieder einberufen werden.
- (3) Abteilungsversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Hybride oder reine Online-Formate sind möglich, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung.
- (4) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und/oder per E-Mail.
- (5) Die Bekanntmachung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- (6) Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung sind schriftlich bis zum 1. August des Jahres beim FuFa-Büroleiter bei der FuFa-Büroleitung einzureichen und müssen mit der Einberufung bekanntgegeben werden.
- (7) Anträge, die nicht die Abteilungsordnung betreffen, können entweder vor der Abteilungsversammlung in Schriftform eingereicht oder auf der Abteilungsversammlung mündlich bzw. in Schriftform gestellt werden.
- (8) Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6 Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) [neu 4] Wahlen und Beschlussfassungen erfordern für ihre Wirksamkeit die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) [neu 1] Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Anwesenden/Teilnehmenden beschlussfähig.
- (3) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- (4) [neu 2] Die Wahlen und Beschlussfassungen finden geheim statt. Auf Antrag und entsprechendem Beschluss der Abteilungsversammlung können mit einfacher absoluter Mehrheit Wahlen und

Beschlussfassungen per Akklamation stattfinden.

- (5) **[neu 3]** Die Abteilungsversammlung bestellt für die Wahlen ~~einen Wahlleiter~~ eine Person zur **Wahlleitung**, ~~der die~~ über die satzungs- und ordnungsgemäße Durchführung wacht.
- (6) **[neu 5]** Erzielt bei einer Personenwahl keine kandidierende Person im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden kandidierenden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gilt die einfache Mehrheit, hierbei zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 6a Wahl der Abteilungsleitung

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorschläge für ~~Kandidaten~~ **Kandidierende** zur Wahl in ein Amt der Abteilungsleitung sind bis zum 1. August des Wahljahres in Schriftform ~~beim FuFa-Büroleiter~~ **bei der FuFa-Büroleitung** einzureichen.
- (3) Die ~~Kandidaten~~ **Kandidierenden** müssen ~~volljährig und~~ Mitglied der Fan- und Förderabteilung sein.
- (4) Mit der Einladung zur ordentlichen Abteilungsversammlung werden die ~~Kandidaten~~ **Kandidierenden** bekannt gegeben und vorgestellt.

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung koordiniert alle Aktivitäten der Abteilung. Sie ist das Bindeglied zwischen Präsidium und Abteilung.
- (2) Die Abteilungsleitung der FuFa setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Der/**Die** Abteilungsleiter:**in**
 2. ~~Der Stellvertreter des Abteilungsleiters~~ **Der/Die stellvertretende Abteilungsleiter:in**
 3. Der/**Die** Kassenwart:**in**
 4. Bis zu drei Beisitzer:**innen**
- (3) Bei Stimmengleichheit zu Beschlussfassungen entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters/**der Abteilungsleiterin**.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung entscheidet die verbliebene Abteilungsleitung über die Notwendigkeit einer Nachberufung. Etwaige nachberufene Mitglieder der Abteilungsleitung müssen spätestens bei der folgenden ordentlichen Abteilungsversammlung von den Abteilungsmitgliedern bestätigt werden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist bei gleichzeitigem Ausscheiden ~~des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters~~ **von Abteilungsleiter:in und Stellvertreter:in einzuberufen**.
- (5) Die Abteilungsleitung repräsentiert die FuFa nach außen.
- (6) Die Abteilungsleitung verwaltet den Abteilungsetat. Dieser wird vom Präsidium genehmigt.

§ 7a Erweiterte Leitung der FuFa

Zur erweiterten Leitung der FuFa gehören:

- (1) Die Teamleiter:**innen** (~~früher: „Sprecher der Arbeitskreise“~~)
- (2) ~~Der hauptamtliche FuFa-Büroleiter~~ **Die hauptamtliche FuFa-Büroleitung**

Diese haben Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen der Abteilungsleitung, jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, die Abteilungsleitung lässt dies im Einzelfall zu.

§ 8 Teams (~~früher: „Arbeitskreise“~~)

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der FuFa können von der Abteilungsleitung und von der Abteilungsversammlung „Teams“ (~~früher: „Arbeitskreise“~~) eingerichtet und aufgelöst werden.
- (2) Die Teams wählen ~~einen Teamleiter und einen Stellvertreter~~ jeweils eine Person zur Teamleitung und zur Stellvertretung, welche die Abteilungsleitung ständig über die Aktivitäten und Belange der Teams informieren und Aktivitäten mit der Abteilungsleitung absprechen.
- (3) ~~Der Teamleiter und sein Stellvertreter~~ Teamleitung und Stellvertretung müssen nach spätestens zwei Jahren neu gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ~~Der Teamleiter und der Stellvertreter~~ Teamleitung und Stellvertretung eines Teams müssen jeweils volljähriges Vereinsmitglied sein.
- (5) In den Teams werden bestehende Aktivitäten in und um den Verein gebündelt und integriert.

§ 9 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird ~~vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter)~~ von dem/der Abteilungsleiter:in oder der stellvertretenden Person mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 10 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der/Die Abteilungsleiter:in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft die Versammlungen ein und leitet diese. Er/Sie vertritt die FuFa in den Sitzungen der Abteilungsleitungen des Gesamtvereins.
- (2) ~~Der Stellvertreter des Abteilungsleiters~~ Der/Die stellvertretende Abteilungsleiter:in vertritt den/die Abteilungsleiter:in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der/Die Kassenwart:in ist für die Überwachung und Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben der FuFa verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle in der Abteilungsleitung oder in der Abteilungsversammlung beschlossenen Ausgaben werden ~~vom Kassenwart~~ von dem/der Kassenwart:in auftragsgemäß erledigt.
- (4) Die Beisitzer:innen unterstützen den/die Abteilungsleiter:in, ~~den Stellvertreter des Abteilungsleiters~~ den/die stellvertretende:n Abteilungsleiter:in und den/die Kassenwart:in bei ihren Aufgaben und übernehmen federführend ihnen übertragene Aufgabenbereiche.

§ 11 FuFa-Kassenprüfer:innen

- (1) Als FuFa-Kassenprüfer:innen werden zwei ~~volljährige~~ Abteilungsmitglieder, die weder der Abteilungsleitung (§ 7), noch der erweiterten Leitung der FuFa (§ 7a) angehören, von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (2) Die FuFa-Kassenprüfer:innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahlperiode des/der einen FuFa-Kassenprüfers/Kassenprüferin („A“) beginnt immer in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl, während die Wahlperiode des/der anderen FuFa-Kassenprüfers/Kassenprüferin („B“) immer in einem Jahr mit gerader Jahreszahl beginnt. Somit ist in jedem Jahr eine/r der beiden FuFa-Kassenprüfer:innen neu zu wählen.
- (4) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfung soll im Zeitraum zwischen Saisonende (30. Juni) und der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgen.

- (5) Über das Prüfergebnis berichten die FuFa-Kassenprüfer:innen auf der folgenden Abteilungsversammlung.

§ 12 ~~FuFa-Büroleiter~~ FuFa-Büroleitung

- (1) ~~Der FuFa-Büroleiter ist ein Mitarbeiter~~ Zur FuFa-Büroleitung wird vom SV Darmstadt 1898 e.V. ~~benannter~~ eine mitarbeitende Person benannt, ~~der die~~ bei Zugehörigkeit zur 1. oder 2. Bundesliga hauptamtlich für den Verein arbeitet. Bei Zugehörigkeit zur 3. Liga oder darunter wird der Status ~~des FuFa-Büroleiters~~ der FuFa-Büroleitung durch das Präsidium geprüft.
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Besetzung der Stelle liegt bei der FuFa-Abteilungsleitung. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium des SV Darmstadt 1898 e.V.
- (3) ~~Der FuFa-Büroleiter~~ Die FuFa-Büroleitung koordiniert die Tätigkeiten der FuFa vor Ort in enger Abstimmung mit der FuFa-Abteilungsleitung.
- (4) Als nicht von der Abteilungsversammlung gewähltes Mitglied der erweiterten Leitung der FuFa hat ~~er~~ diese Person bei Sitzungen der Abteilungsleitung nur beratende Funktion, es sei denn, die Abteilungsleitung beschließt im Einzelfall anderes.
- (5) ~~Er~~ Die FuFa-Büroleitung kann die FuFa genauso nach außen repräsentieren wie die Mitglieder der Abteilungsleitung (siehe § 7 (5)).

§ 13 Kommunikation

- (1) Die FuFa kommuniziert prinzipiell über das gesprochene Wort sowie in digitaler Form über Internet und E-Mail.
- (2) Jedes Mitglied akzeptiert diese Kommunikationswege und informiert sich über den Internetauftritt der Abteilung oder über Newsletter via E-Mail.
- (3) Die postalische Kommunikation ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Unter Wahrung des Bundesdatenschutzgesetzes stellt das Mitglied eine immer erreichbare Mailadresse und Postadresse zur Verfügung.

§ 14 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der FuFa mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden/teilnehmenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am ~~13. September 2018~~ 10. November 2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung des Präsidiums in Kraft.